

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Alma Zadić, David Stögmüller, Freundinnen und Freunde

betreffend Umwandlung von Eingetragener Partnerschaft in Ehe ermöglichen!

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht (147 d.B.) des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (97 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Ehegesetz und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 – EPaRÄG 2025) sowie über den Antrag 188/A der Abgeordneten Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ehegesetz und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 – EPaRÄG 2025) (Top 15)

BEGRÜNDUNG

Seit dem 1. Jänner 2019 gilt in Österreich die Ehe für alle. Die Rechtsinstitute der Ehe und der Eingetragenen Partnerschaft stehen sowohl gleichgeschlechtlichen als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren offen. Für Paare, die ihre Eingetragene Partnerschaft in eine Ehe oder ihre Ehe in eine Eingetragene Partnerschaft umwandeln wollen, gibt es aber große Rechtsunsicherheit.

Wegen des gesetzlichen Verbots der Doppelehe müssten Paare nach dem Wortlaut des Gesetzes zuerst ihre eingetragene Partnerschaft bei Gericht auflösen bzw. sich bei Gericht scheiden lassen (Verbot der Doppelehe - § 9 EheG; ebenso § 5 Abs. 1 Z 2 EPG), bevor sie sich verheiraten bzw. verpartner können.

Die Standesämter erlauben in der Praxis in der Regel den Umstieg: Das BMI hat im Jahr 2018 eine „Mitteilung“¹ an die Standesämter, die im Einvernehmen mit dem BMJ ergangen ist, verschickt und darin „bis zu einer allfälligen legislatischen Klarstellung“ eine verfassungskonforme Interpretation empfohlen, dass die bestehende Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft zwischen denselben Personen kein Hindernis für den Umstieg auf die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft sein soll. Diese Einschätzung wird in der Lehre zum Teil scharf kritisiert.² Die unabhängigen Gerichte könnten jederzeit entscheiden, dass so eine neue umgewandelte Ehe bzw. Eingetragene Partnerschaft entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes nichtig ist.

¹ BMI-VA1300/0527-III/4b/2018

² Ulrike Aichhorn, Die normative Kraft der "Mitteilung"!?, EF-Z 2019/86

Besonders unfair ist das für jene gleichgeschlechtlichen Paare, die sich vor dem Jahr 2019 verpartnernt haben und vorab noch gar nicht die Wahl hatten, welches Rechtsinstitut sie wählen.

Die Eheleute bzw. die eingetragenen Partner:innen, ihre Kinder und auch die Behörden können sich aus gutem Grund erwarten, dass die Politik hier für sie Rechtsklarheit schafft.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden Antrag:

ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere die Justizministerin, wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Vorlage zu unterbreiten, die die rechtssichere Umwandlung von bestehenden Ehen in Eingetragene Partnerschaften und umgekehrt ermöglicht.“


(Disselk)
(Schachner)
(Ley Dr.)
(Innerhofer)
(Hamann-L.)
(Xadie)

